

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen in den
gemeindlichen Friedhöfen in Inning, Johannes-Baptist-Ring 2 und
„Waldfriedhof Buch“, Am Vorholz 2 in Buch
sowie für damit im Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 01.03.2019

Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) erlässt die Gemeinde Inning a. Ammersee folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde Inning a. Ammersee erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen (Friedhöfe „Johannes-Baptist-Ring 2“ in Inning und „Waldfriedhof Buch“ in Buch) mit den Leichenhäusern sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Bestattungsgebühren (§ 4)
- b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)
- d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 7 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

§ 4 Bestattungsgebühren, Leichenhaus und Aussegnungshalle

- (1) Bei Leichen- und Urnenbestattungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

für Personen ab Vollendung des 10. Lebensjahres	278,65 €
für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres	140,60 €
für die Bestattung von Urnen in Erdgräbern	71,58 €
für die Bestattung von Urnen in Anonymen Urnengräbern	71,58 €
für die Bestattung von Urnen im Memoriam Garten	71,58 €

- (2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab inkl. 4 Träger zur Beerdigung, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut und Verwaltungskosten. Die Bestattungsgebühr gem. Abs. 1 ist eine Festgebühr, die erhoben wird, auch wenn Teilleistungen vom Gebührenschuldner selbst erbracht werden können.

- (3) Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses je Tag, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

für Säрге	140,00 €
für Urnen	140,00 €

- (4) Gebühr für die Hinterstellung 140,00 €

§ 5 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit

- auf dem Friedhof in Inning, Johannes-Baptist-Ring 2, je

Einzelgrab Gräberfeld I, Nr. 1 - 30	55,56 €
Einzelgrab Gräberfeld I, Nr. 31 - 43	48,71 €
Doppelgrab Gräberfeld II	106,03 €
Doppelgrab Gräberfeld III	112,42 €
Doppelgrab Gräberfeld IV	137,98 €
Doppelgrab Gräberfeld V	185,21 €
Doppelgrab Gräberfeld VI	101,77 €
Doppelgrab Gräberfeld VII	106,03 €
Doppelgrab Gräberfeld VIII	112,42 €
Doppelgrab Gräberfeld IX	122,01 €
Doppelgrab Gräberfeld X	140,11 €
Doppelgrab Gräberfeld XI	101,77 €
Doppelgrab Gräberfeld XII	112,42 €
Doppelgrab Gräberfeld XIII	112,42 €
Doppelgrab Gräberfeld XIV	112,42 €
Doppelgrab Gräberfeld XV	127,33 €
Urnenerdgräber Gräberfeld I	87,42 €
Anonymes Urnengrab	20,00 €
Memoriam Garten Grab in Urnengemeinschaftsanlage	24,45 €
Memoriam Garten Urneneinzelgrab	24,45 €

- auf dem „Waldfriedhof Buch“, je

Einzelgrab	58,34 €
Doppelgrab	112,42 €

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer, (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

- (2) Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss auf dem Friedhof in Inning für 10 Jahre, am „Waldfriedhof Buch“ für 15 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht für eine Urnengrabstätte muss auf beiden Friedhöfen für 10 Jahre erworben werden.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 7 Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet. Eine Erstattung innerhalb einer Ruhezeit ist nicht möglich.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Kerzen zur Aufbahrung, 6 Stück, nur im Friedhof Buch | 23,00 € |
| (2) Die Gebühr für die Exhumierung von Gebeinen | 115,55 € |
| (3) Die Gebühr für die Exhumierung einer Leiche | 231,10 € |
| (4) Fundamentgebühr bei Neukauf | 56,00 € |
| (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 36,- € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| a) Gebühr zum Erwerb eines Grabnutzungsrechts und der damit verbundenen Ausstellung einer Graburkunde | 20,- € |
| b) Gebühr für die Umschreibung/Verlängerung eines Grabnutzungsrechts | 20,- € |
| c) Erlaubnis ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, (auch vor Ablauf der Ruhefrist) | 20,- € |
| d) Gebühr zur Zulassung zur gewerblichen oder auf wirtschaftlichen Erfolg abzielenden Arbeiten am Friedhof
- für einmalige Arbeiten | 10,- € |
| e) Gebühr für die Kontrollaufgaben im Friedhofsbereich zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche nach auswärts | 20,- € |
| f) Gebühr bei Benutzung von Gräbern zur Bestattung anderer als in der Friedhofssatzung genannten Angehörigen (§ 4 Abs. 3 Friedhofssatzung) | 20,- € |
| g) Urnenbeisetzungsbewilligung | 20,- € |
| h) Genehmigung zur Durchführung einer Exhumierung | 45,- € |
| i) Genehmigung zur Durchführung einer Umbettung | 45,- € |

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Inning a. Ammersee für das Bestattungswesen in den gemeindlichen Friedhöfen „Johannes-Baptist-Ring“ und „Waldfriedhof Buch“ vom 15.01.1997 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.02.2009 sowie die Tarifgruppe 75 des Kostenverzeichnisses als Anlage der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis vom 28.04.1998, außer Kraft.

Inning a. Ammersee, den 01.03.2019


Walter Bleimaier
Erster Bürgermeister

